



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 4

Freitag, den 25. Januar

2013

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung des Landkreis Aurich zur beabsichtigten Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Teilnehmergesamtheit an der Verkoppelung eines Teiles der Gemarkung Rahe“ auf die Stadt Aurich .....	11
Jahresabschluss 2011 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH (GDA) .....	11
Jahresabschluss 2011 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG .....	12
Jahresabschluss 2011 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs GmbH .....	12
Jahresabschluss 2011 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH .....	12

Jahresabschluss 2011 der Ostfriesland Touristik Landkreis Aurich GmbH .....	12
-----------------------------------------------------------------------------	----

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten von der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (EEZ) .....	13
Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden .....	13
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn .....	13
Satzung zur 6. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn .....	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2013 .....	15

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Amtliche Bekanntmachung zur beabsichtigten Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Teilnehmergesamtheit an der Verkoppelung eines Teiles der Gemarkung Rahe“ auf die Stadt Aurich

Die Stadt Aurich hat mit Schreiben vom 15.10.2012 beim Landkreis Aurich die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des oben genannten Realverbandes auf die Stadt Aurich beantragt.

Die Vorstandsgeschäfte dieses Realverbandes werden gemäß § 21 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes von der Stadt Aurich geführt. Da innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes kein Vorstand gewählt wurde, beabsichtige ich gemäß § 46 Abs. 1 Realverbandsgesetz das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes auf die Stadt Aurich zu übertragen.

Der hauptsächliche Gegenstand des Verbandsvermögens ist die öffentlich gewidmete Straße „Hasenpad“ im Ortsteil Rahe der Stadt Aurich. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 34/1 und 67/34, Flur 3, der Gemarkung Rahe.

Nach § 46 Abs. 2 Realverbandsgesetz unterbleibt die Übertragung, wenn bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dieser Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen (§ 21 Abs. 3 Realverbandsgesetz).

Aurich, 16.01.2013

Landkreis Aurich  
Der Landrat

Weber

### Jahresabschluss 2011 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH (GDA)

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 12.12.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 in Höhe von 564,10 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2011 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 30.07.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2011, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28.01.2013 bis 05.02.2013 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 18.01.2013

LANDKREIS AURICH  
Der Landrat

-Weber-

## **Jahresabschluss 2011 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG in ihrer Sitzung am 29.05.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2011 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 20.04.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28.01.2013 bis 05.02.2013 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 18.01.2013

**LANDKREIS AURICH**

Der Landrat

-Weber-

## **Jahresabschluss 2011 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs GmbH in ihrer Sitzung am 29.05.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 in Höhe von 2.414,31 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2011 der MKW – Verwaltungs-GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 20.04.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28.01.2013 bis 05.02.2013 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 18.01.2013

**LANDKREIS AURICH**

Der Landrat

-Weber-

## **Jahresabschluss 2011 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH in ihrer Sitzung am 06.07.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 in Höhe von 783,89 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2011 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 07.05.2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28.01.2013 bis 05.02.2013 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 18.01.2013

**LANDKREIS AURICH**

Der Landrat

-Weber-

## **Jahresabschluss 2011 der Ostfriesland Touristik Landkreis Aurich GmbH**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik Landkreis Aurich GmbH in ihrer Sitzung am 19.06.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 in Höhe von 13.543,36 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2011 der Ostfriesland Touristik Landkreis Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 07.11.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2011, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Ostfriesland Touristik Landkreis Aurich GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28.01.2013 bis 05.02.2013 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 18.01.2013

**LANDKREIS AURICH**

Der Landrat

-Weber-

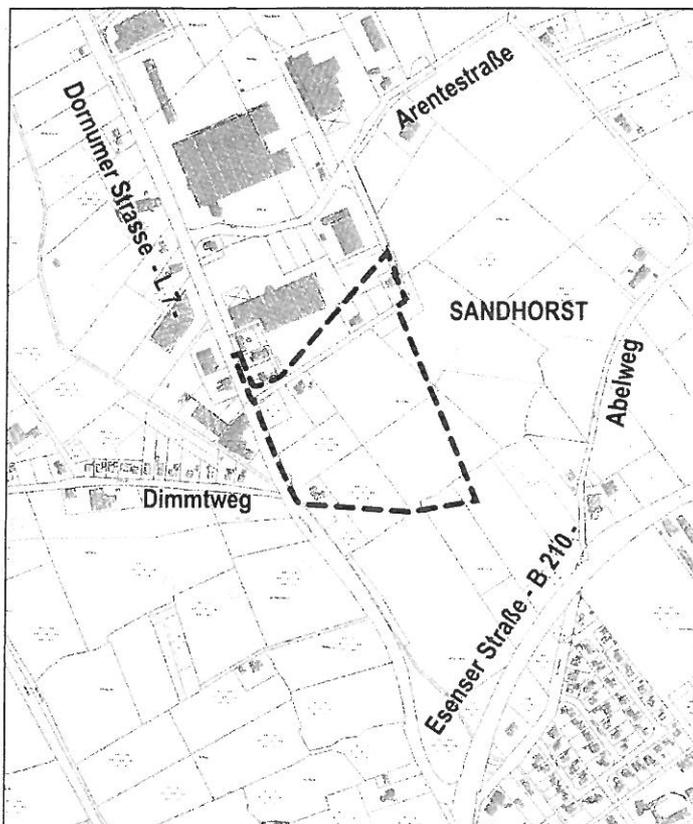
## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich - Inkrafttreten von der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (EEZ)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 11.10.2012 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (EEZ) beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis erfolgte am 07. Januar 2013.

Der Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 25.01.2013 tritt diese Flächennutzungsplanänderung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 10.01.2013

Stadt Aurich  
Der Bürgermeister

Windhorst

### Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 5, 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechts vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 252) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Der Stadtbrandmeister, die stellvertretenden Stadtbrandmeister und der Behindertenbeauftragte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung inklusive pauschaler Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten. Die Pauschale beträgt für den Stadtbrandmeister 128,00 €, für den 1. und 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister 64,00 € und für den Behindertenbeauftragten 62,00 €.

#### Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2012 in Kraft.

Norden, 15.01.2013

-Schlag-

### Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 25.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 vom 07.01.2011, Seite 4), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 13.10.2011, wird wie folgt geändert:

#### § 2

##### Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile festgesetzt und nach Einkommensgruppen und der Zahl der Kinder gestaffelt.
- (2) Grundlage für die Staffelung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen gem. Einkommensteuerbescheid für das Vorvorjahr vor dem Beginn des jeweiligen Krippenjahres. Krippenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
- (3) Grundlage für die Einstufung ist die Selbsterklärung mit Nachweis. Die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile stufen sich im Aufnahmeantrag selbst in eine der Einkommensgruppen nach Abs. 8 ein. Der Selbsterklärung sind die Einkommensnachweise gem. Abs. 5 beizufügen.
- (4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2

Abs. 5 Einkommensteuergesetz zu verstehen. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.

- (5) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. des Lohnsteuerbescheides nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, so ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen wie Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitsbescheinigung sowie Versicherungsverträge und Beitragsquittungen nachzuweisen.
- (6) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Krippenbesuchs im Einkommensbereich von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.
- (7) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.
- (8) Die Gebühr wird bei einem Einkommen im Sinne von Abs. 4 wie folgt festgesetzt:

Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Gebühr je Monat
bis 21.000 €	21.000 €	23.500 €	26.000 €	100,00 €
wie vor bis 26.000 €	26.000 €	28.500 €	31.000 €	116,00 €
wie vor bis 31.000 €	31.000 €	33.500 €	36.000 €	132,00 €
wie vor bis 36.000 €	36.000 €	38.500 €	41.000 €	148,00 €
wie vor bis 41.000 €	41.000 €	43.500 €	46.000 €	164,00 €
wie vor bis 46.000 €	46.000 €	48.500 €	51.000 €	180,00 €
wie vor bis 51.000 €	51.000 €	53.500 €	56.000 €	196,00 €
wie vor bis 56.000 €	56.000 €	58.500 €	61.000 €	212,00 €
wie vor über 56.000 €	56.000 €	58.500 €	61.000 €	228,00 €

Sofern dem Haushalt mehr unterhaltsberechtigter Minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500 €.

Bei Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten (Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und Spätbetreuung von 13.00 bis 13.30 Uhr) beträgt die zusätzliche Gebühr 10 € monatlich je angefangene halbe Stunde und 5 € monatlich für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit von 07.15 bis 07.30 Uhr.

- (9) Wird von den mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteilen innerhalb des Krippenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 1. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühren zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen.
- (10) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Krippe, so ist für das zweite und jede weitere Kind 50 % der Gebühr für das erste Kind zu zahlen.
- (11) Die Gebühren nach Abs. 8 werden unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.
- (12) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Großefehn, den 20.12.2012

**Gemeinde Großefehn**

Meinen  
Bürgermeister

## Satzung zur 6. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 25.06.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 27 vom 24.07.1998, Seite 116), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur 5. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 01.09.2011, wird wie folgt geändert:

#### § 5

##### Öffnungszeiten, Ferien, kurzfristige Schließung

- (1) Die einzelnen Gruppen der gemeindeeigenen Kindergärten sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

##### Gruppen im Kindergarten **Großefehn**:

Gruppen	Std.	Öffnungszeiten	
		vormittags	nachmittags
Schmetterlingsgruppe	20 Std.	08.00 bis 12.00 Uhr	
Igelgruppe	25 Std.	07.30 bis 12.30 Uhr	
Löwenhöhlengruppe	30 Std.	07.30 bis 13.30 Uhr	
Bienenschwarmgruppe	25 Std.	08.00 bis 13.00 Uhr	
Bärenbande	32,5 Std.	07.30 bis 14.00 Uhr	
Mäusegruppe	20 Std.		13.30 bis 17.30 Uhr
Tigergruppe	25 Std.		13.00 bis 18.00 Uhr

##### Gruppen im Kindergarten **"Löwenzahn" Holtrop**:

Vormittagsgruppen	25 Std.	07.30 bis 12.30 Uhr
-------------------	---------	---------------------

- (2) Im Kindergarten „Löwenzahn“ Holtrop wird an den o. a. Wochentagen in der Zeit von 07.00 bis 07.30 Uhr und von 12.30 bis 14.00 Uhr eine Sonderöffnungszeit angeboten, wenn zu Beginn eines Kindergartenjahres mehr als 5 Kinder für diese Sonderöffnungszeit angemeldet sind.
- (3) Im Kindergarten Großefehn werden an den o. a. Wochentagen in der Zeit von 07.00 bis 08.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr Sonderöffnungszeiten angeboten, wenn zu Beginn eines Kindergartenjahres mehr als 5 Kinder für diese Sonderöffnungszeit angemeldet sind.
- (4) Änderungen dieser Öffnungszeiten werden von der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindergärten geschlossen. In den Sommermonaten (Schulferien) werden die Kindergärten einen Monat lang geschlossen.
- (6) Bei betrieblichen Veranstaltungen fällt der Kindergartenablauf für den jeweiligen Tag aus.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Großefehn, den 20.12.2012

**Gemeinde Großefehn**

Meinen  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.006.600 Euro
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.490.800 Euro
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge 30.000 Euro
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
  2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit 13.965.100 Euro
    - 2.2 der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.063.800 Euro
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 257.400 Euro
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 621.800 Euro
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 364.400 Euro
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 390.600 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushalte 14.586.900 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 15.076.200 Euro.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 364.400 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 360 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Ihlow, den 29.11.2012

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. Januar 2013, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.01.2013 bis zum 05.02.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 202, öffentlich aus.

Ihlow, 16. Januar 2013

**Gemeinde Ihlow**

Börgmann – Bürgermeister